Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3285

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 93004 — 446/52

Bonn, den 5. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 81. Sitzung am 28. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Blücher**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Schiffahrtpolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen vom 24. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 242) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Die in § 1 genannte Verordnung wurde in den letzten Jahren nicht mehr angewandt, weil an Stelle der nach dieser Verordnung erforderlichen Mannschaftsrolle und Bordliste die Mannschaftsliste gemäß den alliierten Schiffahrtsbefehlen Nr. 1 und 2 getreten war. Nachdem das Gesetz Nr. 42 der AHK vom 14. Dezember 1950 (Amtsbl. S. 707) die Schiffahrtsbefehle Nr. 1 und 2 aufgehoben hat, ist die Verordnung vom 24. Mai 1943 wieder aufgelebt. Da die Verordnung seinerzeit aus kriegsbedingten Gründen erlassen worden ist und schiffahrtpolizeiliche Gesichtspunkte für ihre Beibehaltung nicht vorhanden sind, erscheint es angebracht, die Verordnung nunmehr förmlich aufzuheben.

Die auf Grund des Art. 1 des Gesetzes Nr. 42 der AHK im Verkehr mit Binnen- oder Küstengewässern unter sowjetischer Kontrolle (einschließlich des Interzonenverkehrs) erforderliche Mannschaftsliste ist weiterhin zu führen.

Die Verordnung vom 24. Mai 1943 ist auf die Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) gestützt, die heute als Rechtsgrundlage auch für die Aufhebung der auf sie gestützten Verordnung nicht mehr in Betracht kommt. Es ist daher ein Gesetz erforderlich, um die Verordnung vom 24. Mai 1943 aufzuheben.